



Gemeinde Gottenheim Erneuerungsmaßnahme „Ortskern II“

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN UND BEISPIELE



Fördervoraussetzungen

- Das Gebäude muss im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegen.
- Maßnahmen werden nur gefördert, wenn sie vor Beginn der Baumaßnahme zwischen dem Eigentümer, der Gemeinde und der STEG schriftlich vereinbart werden. Der Fördersatz beträgt 35 % (max. 30.000,- €).
- Eine Förderung von Erneuerungsmaßnahmen privater Gebäude kann nur erfolgen, wenn die wesentlichen Missstände und Mängel des Gebäudes beseitigt bzw. behoben werden.

Einhaltung der Minimalstandards

- bauliche Mängel im Bereich Dach / Dachstuhl, Fassade und an tragenden Bauteilen müssen beseitigt werden
- eine ausreichende Wärmedämmung im Bereich der Außenwand der Fenster, im Dachbereich bzw. in der Oberkante der Decke muss erreicht werden
- ein umweltfreundliches und energiesparendes zentrales Heizsystem mit zentraler Warmwasserbereitung muss vorhanden sein
- Jede Wohnung muss einen eigenen Abschluss bekommen
- Einbau einer Nasszelle mit modernen Sanitäreinrichtungen und einer zentralen Warmwasserbereitung in jede Wohnung
- das WC soll sich innerhalb der Wohnung befinden
- Sämtliche Installationen im Gebäude (besonders Elektroleitungen) müssen den heutigen technischen Anforderungen entsprechen

Förderfähige Maßnahmen

- Einbau und Erneuerung der sanitären Einrichtungen (Bad, Dusche, WC)
- Verbesserung der Heizungsinstallation (z.B. Zentralheizung)
- Verbesserung des Wohnungsgrundrisses (z.B. Zusammenlegen von kleinen Räumen)
- Verbesserung der Energieversorgung, Wasserversorgung und Entwässerung im Gebäude
- Wärmedämmung (Dach, Türen, Wände, Fenster)
- Begradigung von Decken und Wänden
- Schaffung von Wohnungsabschlüssen

Nicht förderfähige Maßnahmen

- Unterlassene Instandsetzungen am bzw. im Gebäude
- reine Instandhaltungsmaßnahmen („Schönheitsreparaturen“)
- nicht schriftlich vereinbarte Baugewerke
- Maßnahmen, die über den Standard hinaus gehen

Haustechnische Verbesserungen

Sanitäre, heizungs-, Lüftungs- und elektrotechnische Verbesserungen in Wohnungen und Gebäuden.

Wohntechnische Verbesserungen

Veränderungen der Raumnutzung, der Größe und der Orientierung von Räumen, Verbesserung der Belichtung und Belüftung, Schaffung von Wohnungsabschlüssen. Verbesserungen im Sanitärbereich (WC, Bäder), alten- oder behindertengerechter Ausbau.

Bautechnische Verbesserungen

Erhöhung der Wärmedämmung und des Schallschutzes an Wänden, Decken, Fußböden, Fenstern und Türen.

Erschließungstechnische Verbesserungen

Ver- und Entsorgung im Gebäude (Elektrizität, Gas, Wasser und Abwasser)

Weitere Maßnahmen

- Trockenlegung von Wänden und Böden
- Ausbesserung und Ersatz von Dachbelägen und die Verbesserung der Dachkonstruktion
- Erneuerung des schadhafte Außenputzes und der Regenrinnen, Fallrohre und Verwahrungen
- Ersatz schadhafter Fenster- und Rolläden
- Ausbesserung und Ersatz schadhafter Wand- und Deckenbeschichtungen und Bodenbeläge

(keine abschließende Aufzählung)

Sanierungsbedingte private Gebäudeabbrüche

Wenn ein Gebäude aus städtebaulichen Gründen nicht erhalten werden kann, kann der Eigentümer bis zu 50 % der Abbruch- und Abbruchfolgekosten und 50 % des gutachterlich geschätzten Gebäuderestwertes (insgesamt max. 30.000,- €) erhalten.

Voraussetzung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Eigentümer, der Gemeinde und der STEG vor Abbruch des Gebäudes. Die Förderung ist in der Regel mit der Bedingung verbunden, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums, einen Neubau zu errichten.

Information und Beratung

Gemeinde Gottenheim
Ansprechpartner Herr Klank
Telefon 07665 / 9811-10
r.klank@gottenheim.de

Bürgermeisteramt
Hauptstraße 25
79288 Gottenheim

die STEG Stadtentwicklung GmbH
Ansprechpartner Herr Lux
Telefon 0741 / 17466-15
mike.lux@steg.de

Geschäftsstelle Rottweil
Königstraße 8
78628 Rottweil

